

**Amt für öffentliche Ordnung und
Straßenverkehr
Kraftverkehrsabteilung/Zulassungswesen**

Telefonnummer: 0941/507-93200
E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de

20. Oktober 2025

Vollzug der StVO;

**Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie vom
Fahrverbot in Ferienreisezeiten**

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, E-Mail: ordnungsamt@regensburg.de, Telefon: (0941)507-93200.

Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941)507-2114.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden im Rahmen des Vollzugs straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen und Ausnahmen nach Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) verarbeitet, um die im jeweiligen Gesetz genannten Aufgaben zu erfüllen.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Vorschriften, insbesondere Art. 4 BayDSG-E i. V. m. § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) 46 Abs. 1 Nr. StVO (sowie die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), §§ 1 und 4 Verordnung zur

Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) sowie die Schausteller- Ausnahmeverordnung (SchauAusnV)

Weitergabe von personenbezogenen Daten

Betroffene Personengruppen können alle als Antragsteller auftretenden natürlichen Personen im Zuständigkeitsbereich der Kraftverkehrsabteilung sein.

Die Datenweitergabe und die Datenkategorien richten sich nach den jeweils gültigen Gesetzen zur Erfassung und Weitermeldung der Daten. Es handelt sich um erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Verkehrsmanagementverfahren. Die Empfänger der Daten sind je nach Notwendigkeit des Einzelfalls unterschiedlich, insbesondere sind dies betroffene Ämter innerhalb der Stadtverwaltung (z. B. Stadtkämmerei, Feuerwehr, Verkehrsüberwachungsdienst, Umweltamt) sowie die Polizei, das Stadtwerk Mobilität, RVV, SMO, Autobahn GmbH des Bundes und div. Landratsämter als externe Empfänger.

Weitergabe personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Speicherdauer/Löschfristen

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie die erteilte Erlaubnis/Genehmigung fortbesteht. Besteht diese nicht mehr oder konnte diese nicht erteilt werden bzw. musste diese widerrufen werden, bleiben die Daten bis zum Ablauf der gesetzl. Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gespeichert, in dem die Erlaubnis/Genehmigung entweder endete oder diese nicht erteilt wurde bzw. widerrufen wurde.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten folgende Rechte zu: Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenerhebung eingewilligt haben oder die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages

erforderlich ist und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zusätzlich steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 I c DSGVO, Art. 4 I BayDSG i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO), Datenübermittlungsrichtlinien vom 3. März 2016 Kraftfahrtbundesamt (KBA). Die Nichtbereitstellung Ihrer persönlichen Daten hätte die Folge, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.